

**Kanalgebührenordnung vom 12.12.2019,
zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 09.12.2021,
gültig ab 01.01.2022!**

Bearbeiter: Helmut Posch

Zl.851/2021 P

Neuhofen i. I., 09.12.2021

„Kanalgebuehrenordnung_2021_12_09.docx“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhofen i. I. vom 12.12.2019 (in der Fassung vom 09.12.2021, Anm.), mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Neuhofen i. I. erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeitragsesetzes 1958, LGBl 28, sowie des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Neuhofen im Innkreis (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

- 1.) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2€ 20,97,
mindestens aber.....€ 3.565,00.
Für alle Ein- und Zweifamilienhäuser, bei denen die Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 mehr als 300 m² beträgt, werden die über 300 m² nicht mehr zur Gebührenbemessung herangezogen.
- 2.) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.
 - a) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Bei Dachräumen und Dachgeschossen sind jene Flächen von der Bemessungsgrundlage ausgenommen, deren Raumhöhe unter 1,5 m liegt.
 - b) An Außenmauern angebaute Wintergärten, Garagen, Heizräume und Brennstofflagerräume sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Ebenso ausgenommen sind Technikräume und Nebengebäude, soweit sie nicht auch für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.
 - c) Als bebaute Fläche werden die Abmessungen der Außenmauern gerechnet. Sollte die Mauerstärke über 25 cm liegen, so werden maximal 25 cm zur Berechnung herangezogen.



- d) Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
 - e) Kellerbars, Saunen und Waschküchen zählen mit den jeweiligen Vorräumen zur Bemessungsgrundlage.
 - f) Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden (z.B. Lagerhallen), ist die Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2.) a bis c um 70 % zu kürzen.
 - g) Bei öffentlichen Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden und bei Feuerwehr-Zeugstätten werden nur 50 % für die Bemessungsgrundlage herangezogen.
- 3.) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jeden zusätzlichen Anschluss ein Aufschlag von € 1.000,00 zu entrichten.
- 4.) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 5.) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßnahme errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende, unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden, unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Neu-, Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung oder Anschluss eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz, findet nicht statt.

§ 3 Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern wird berechnet nach der Fläche des angeschlossenen Grundstücks. Diese beträgt

bei Grundstücken unter 400 m ²	€	377,00
bei Grundstücken von 400 m ² bis unter 700 m ²	€	504,00
bei Grundstücken von 700 m ² bis 1.000 m ²	€	630,00
bei Grundstücken über 1.000 m ²	€	754,00

Bei einer Vergrößerung eines angeschlossenen Grundstücks ist eine ergänzende Anschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich dadurch eine Änderung in der nach der Grundstückgröße ergebenden Einstufung erfolgt.

§ 4 Kanalbenützungsgeld

- 1.) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgeld zu entrichten. Diese besteht aus
- a) einer Grundgebühr, welche nach der Gebäudegröße (m² der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2), berechnet wird, und



b) einer variablen Entsorgungsgebühr, welche sich nach dem jährlichen Wasserverbrauch berechnet.

2.) Die jährliche Grundgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage

nach § 2 Abs. 2	€	0,95,
jedoch mindestens	€	171,00,
und bei Ein- und Zweifamilienhäuser höchstens.....	€	285,00.

3.) Die variable Entsorgungsgebühr wird wahlweise ermittelt mittels Wasserzähler oder nach Belastungseinheiten.

Die Entscheidung, ob die variable Entsorgungsgebühr nach Wasserzähler oder nach Belastungseinheiten berechnet wird, steht dem Grundstückseigentümer frei. Ist bei einem Grundstück ein Wasserzähler der Gde. Neuhofen i. I. oder der Energie Ried i. I. eingebaut und es erfolgt vom Grundeigentümer keine Meldung, dass die Berechnung nach Belastungseinheiten erfolgen soll, dient automatisch der ermittelte Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage der variablen Entsorgungsgebühr.

Ein Umstieg in der Berechnungsweise erfolgt nach Antrag des Grundeigentümers und ist frühestens alle fünf Jahre möglich. Eine diesbezügliche Meldung für das bevorstehende Jahr hat im Vorhinein, also vor dem 1. Jänner des Jahres, zu erfolgen.

a) Berechnung nach Wasserzähler:

Als Berechnungsgrundlage dient der jährliche Wasserverbrauch, welcher mit einem geeigneten und geeichten Wasserzähler ermittelt wird. Dies kann mit einem bereits für die Wasserversorgung der Gemeinde Neuhofen i. I. oder der Energie Ried installierten Zähler, oder mit einem eigenen Zähler, welcher nur zur Ermittlung des Wasserverbrauches für die Berechnung der variablen Entsorgungsgebühr dient, erfolgen. Je ständigen Bewohner bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird der ermittelte jährliche Wasserverbrauch um 20 m³ reduziert. Die jährliche variable Entsorgungsgebühr beträgt pro m³ der so ermittelten Berechnungsgrundlage.....€ 2,86,
jedoch mindestens.....€ 160,00,
und bei Ein- und Zweifamilienhäuser höchstens€ 507,00.

a. Die Bemessung der Wassermenge hat durch einen von der Gemeinde beigestellten geeichten Wasserzähler zu erfolgen.

- a. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten einbauen zu lassen.
- b. Durch den Wasserzähler müssen alle Wasserentnahmestellen des Grundstückes erfasst sein.
- c. Der Wasserzähler ist unmittelbar nach der Pumpenanlage (Windkessel) bzw. vor der ersten Auslauföffnung im Grundstück einzubauen.
- d. Für die Beistellung und die erforderliche Eichung (alle fünf Jahre) wird eine Gebühr eingehoben. Diese beträgt monatlich€ 1,20.
- e. Das Nutz- bzw. Brauchwasser von einer Regenwasseraufbereitungsanlage, welches in die Kanalisation abgeleitet wird, ist durch einen Subzähler zu erfassen.
- f. Als Ermittlungszeitraum des jährlichen Wasserverbrauches dient das jeweilige Vorjahr von Jänner bis Dezember, bzw. kann in Einzelfällen (z.B. im Versorgungsbereich der Energie Ried von Juli bis Juni) auch davon abweichen.
- g. Wenn ein Wasserzähler ausfällt oder unrichtig anzeigt, wird die variable Entsorgungsgebühr nach dem Vorjahresverbrauch berechnet. Liegen keine Verbrauchswerte vor, ist die Entsorgungsgebühr nach Belastungseinheiten zu ermitteln.

b) Berechnung nach Belastungseinheiten:

Je Belastungseinheit wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 40 m³ angenommen. Die jährliche Entsorgungsgebühr



beträgt pro Belastungseinheit	€	114,40
jedoch mindestens.....	€	160,00,
und bei Ein- und Zweifamilienhäuser höchstens	€	507,00.

i. Berechnung der Belastungseinheiten (BE):

- a. je ständiger Bewohner ab dem vollendeten 15. Lebensjahr 1 BE
- b. je ständiger Bewohner bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 0,5 BE
- c. je Schüler/Student bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
der sich nachweislich mindestens 5 Tage pro Woche am
Studienort aufhält..... 0,5 BE
- d. je weiteren Wohnsitz..... 0,5 BE
- e. je Sitzplatz in Gast- und Schankbetrieben mit ständigem Betrieb..... 0,2 BE
- f. je Sitzplatz in Gast- und Schankbetrieben mit teilweisem Betrieb 0,1 BE
- g. je Sitzplatz in Gasthaussaal 0,02 BE
- h. je Fremdenbett (gewerblich oder Privatzimmervermietung)
mit einer jährlichen Auslastung bis zu 30 % 0,25 BE
- i. je Fremdenbett (gewerblich oder Privatzimmervermietung)
mit einer jährlichen Auslastung über 30 % 0,5 BE
- j. je Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude
wohnt (auch Teilzeitbeschäftigte) 0,4 BE
- k. für Schwimmbecken pro angefangene 10 m³
Fassungsvermögen, wobei die ersten 10 m³ frei sind 0,15 BE
- l. je Schul- oder Kindergartenkind (für Kindergarten und Volksschule)..... 0,1 BE

ii. Als Stichtag für die Ermittlung der Belastungseinheiten dient der jeweilige 1. Jänner des Jahres.

4. Für die variable Entsorgungsgebühr von Abwässern, die im Hinblick auf Beschaffenheit oder Menge mehr als geringfügig von der von häuslichen Abwässern abweichen (die demnach laut Indirekteinleiterbedingungen des Reinhaltverbandes Ried i. I. und Umland einer Mitteilungs- oder Bewilligungspflicht unterliegen bzw. zu einer besonderen Belastung der Kanalisationsanlage führen) ist eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen.
5. Für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, ist nur eine Grundgebühr zu entrichten. In diesen Fällen entfällt die variable Entsorgungsgebühr.

§ 5 Reduzierung der Kanalbenützungsgebühr bei unbewohnten/unbenützten Objekten

Wird ein angeschlossenes Objekt mindestens drei Monate durchgehend nicht mehr zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken genutzt, entfällt die variable Kanalbenützungsgebühr zur Gänze. In diesen Fällen ist nur mehr die jeweilige Grundgebühr gem. § 4 Abs. 2 zu entrichten. Diese Gebührenreduzierung erfolgt rückwirkend ab Beginn des Monats, das dem Benützungsende folgt.

Eine derartige Gebührenreduzierung erfolgt nicht selbstständig durch die Gemeinde, sondern nur aufgrund einer schriftlichen Anzeige des Abgabepflichtigen.

Wird ein derart gebührenreduziertes Objekt wieder für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke verwendet, ist die variable Kanalbenützungsgebühr ab dem ersten Tag der Wiederverwendung entsprechend § 4 der Kanalgebührenordnung zu entrichten. Diese Wiederbenützung ist vom Abgabepflichtigen binnen zwei Wochen der Gemeinde zu melden.



§ 6 Bereitstellungsgebühr

- 1.) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2.) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
bis 1.000 m² Fläche.....jährlich pauschal € 113,00
über 1.000 m² Flächejährlich pauschal € 138,00

§ 7 Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Gebührenordnung, entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
3. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
4. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 3 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
6. Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren erhöhen sich jeweils um das Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 9 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 01.01.2020; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 13.03.2013 in der Fassung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Angeschlagen am: 12.12.2019
Abgenommen am: 01.01.2020



Der Bürgermeister:


Johann Augustin

